

---

Hans-Jürgen Andreß

## Die wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung insbesondere für Familien

---



*Prof. Dr. Hans-Jürgen Andreß, geb. 1952 in Hannover, Studium der Soziologie, Volkswirtschaft, Politik und Pädagogik in Frankfurt/M. und Ann Arbor/Michigan (USA), lehrt Empirische Sozial- und Wirtschaftsforschung an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und hat sich in zahlreichen Veröffentlichungen mit Problemen von Arbeitslosigkeit und Armut auseinandergesetzt.*

---

Durch hohe und steigende Scheidungsziffern werden immer mehr Familien mit spezifischen wirtschaftlichen Problemen konfrontiert, die aus Trennung und Scheidung zwangsläufig entstehen - zumindest vorübergehend. Damit der Staat gezielte Hilfs- und Steuerungsangebote für den Personenkreis entwickeln kann, der hierdurch wirtschaftlich und sozial besonders gefährdet ist, benötigt er belastbare Analysen und Datengrundlagen. Diese liegen im erforderlichen Umfang für die Bundesrepublik Deutschland nicht vor. Aus diesem Grund hat das Bundesfamilienministerium ein mehrjähriges Forschungsprojekt über die wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung für Familien in Auftrag gegeben, dessen Ergebnisse nunmehr vorliegen<sup>1</sup>.

### **Geschlechterunterschiede: Im Durchschnitt überwiegen bei den Frauen die wirtschaftlichen Nachteile**

Als erstes Ergebnis sind zunächst die Geschlechterunterschiede festzuhalten, die sich auf unterschiedlichen Ebenen feststellen lassen: 95 Prozent der befragten geschiedenen Mütter

---

<sup>1</sup> Die empirische Untersuchung wurde vom Autor zusammen mit den Diplom-Soziologinnen Barbara Borgloh, Miriam Güllner und Katja Wilking an der Universität Bielefeld durchgeführt. Dabei wurde auf drei Datenquellen zurückgegriffen: *erstens* auf das am Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW, Berlin) durchgeführte Sozio-ökonomische Panel, *zweitens* auf eine eigens für diese Untersuchung in Auftrag gegebene Repräsentativbefragung von ca. 1.500 Geschiedenen sowie *drittens* auf ca. 50 Expertengespräche mit Familienrichtern, Scheidungsanwälten und anderen Sachverständigen. Die Daten beziehen sich auf den Zeitraum 1984 bis Ende 2000. Die Untersuchung berücksichtigt daher den Rechtsstand bis zum 31.12.2000, und Geldbeträge werden noch in DM und nicht in Euro ausgewiesen. H.-J. Andreß/B. Borgloh/M. Güllner/K. Wilking, Wenn aus Liebe rote Zahlen werden. Über die wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung. Opladen 2003.

betreuen nach der Trennung mindestens ein minderjähriges Kind in ihrem Haushalt, während dies auf nur 23 Prozent der geschiedenen Väter zutrifft. Etwa ein Viertel dieser Frauen erhält dabei keinerlei Kindesunterhalt. Frauen betreuen also sehr viel häufiger als ihre ehemaligen Ehepartner nach der Auflösung der Ehe die gemeinsamen Kinder, werden aber nur teilweise und häufig unzureichend durch Unterhaltszahlungen für ihre Betreuungsarbeit entschädigt. Im Gegensatz zu den kinderbetreuenden Vätern haben diese Mütter auch sehr viel häufiger die Ehwohnung verlassen: 41 Prozent haben sich eine neue Wohnung gesucht, während bei den Vätern nur 31 Prozent umgezogen sind. Verschiedene Indikatoren deuten darauf hin, dass die höhere Umzugsmobilität der Frauen eine Folge ihrer begrenzten Einkommen ist. Dies gilt nicht nur für die Frauen, die nach der Trennung minderjährige Kinder in ihrem Haushalt betreuen, sondern für Frauen allgemein, wobei allerdings die erste Gruppe aufgrund der Kinder, die ihre gewohnte Wohnumgebung verlassen und gegebenenfalls neue Sozialbeziehungen aufbauen müssen, besonderer Aufmerksamkeit bedarf.

Die beschränkte wirtschaftliche Lage nach einer Trennung zwingt viele Frauen zu einer Ausweitung ihrer Erwerbsbeteiligung. Das gilt erneut in besonderem Maße für die Frauen mit minderjährigen Kindern, die während der Ehe in der Regel nur in geringem Maße einer Erwerbstätigkeit nachgegangen sind: Etwa jede Dritte nimmt eine Erwerbstätigkeit auf oder ist in größerem Umfang erwerbstätig als zuvor. Kinderlose Frauen sind dagegen bereits vor der Trennung in hohem Maße vollzeitig beschäftigt. Auch für viele Männer ist die Einkommenssituation nach einer Trennung nicht einfach, jedoch scheidet eine Ausweitung der Erwerbstätigkeit als mögliche Bewältigungsstrategie für die große Mehrheit aus, da sie ihr Erwerbspotential durch Vollzeitbeschäftigung in der Regel bereits ausgeschöpft haben. Wenn überhaupt, dann treten bei Männern eher Veränderungen in die entgegen gesetzte Richtung auf. Allerdings kann das in der Öffentlichkeit häufig vermutete „Untertauchen“ in die Arbeitslosigkeit, um Unterhaltszahlungen zu vermeiden, nicht bestätigt werden. Einschränkungen der Erwerbstätigkeit treten maximal bei jedem achten getrennt lebenden Mann auf und bewegen sich damit in einer Größenordnung, die auch bei den kinderlosen Frauen zu beobachten ist.

Insgesamt verändern sich mit einer Trennung viele Dinge auf einmal: die Anzahl der Personen, mit denen man gemeinsam wirtschaftet; Wohnung und Wohnumgebung, wenn man die Ehwohnung verlässt; das Haushaltseinkommen, weil das Partnereinkommen entfällt und womöglich nur unzureichend durch Unterhaltszahlungen ersetzt wird sowie schließlich die Erwerbsbeteiligung, die an die veränderten Einkommensbedarfe angepasst wird. Als Endergebnis all dieser Veränderungen steht den Frauen im Durchschnitt ein sehr viel geringeres Haushaltseinkommen zur Verfügung als vor der Trennung, insbesondere wenn man die Anzahl der Personen berücksichtigt, die von diesem Einkommen leben müssen. Ein Jahr nach der Trennung betragen die (bedarfsgewichteten) Pro-Kopf-Einkommen der Frauen nach Abzug der Wohnkosten (15.629 DM im Jahr) zwei Drittel der entsprechenden Pro-Kopf-Einkommen ihrer ehemaligen Ehemänner (23.717 DM im Jahr). Verglichen mit ihrer wirtschaftlichen Lage während der Ehe (zwei Jahre vor der Trennung) haben sie ein Drittel verloren, während ihre (ehemaligen) Ehemänner nur etwas mehr als ein Zehntel eingebüßt haben. Diese objektiven wirtschaftlichen Nachteile der Frauen werden auch durch entsprechende subjektive Indikatoren wie z. B. die Einkommenszufriedenheit bestätigt, die sich bei den Frauen im Zusammenhang mit einer Trennung sehr viel mehr verringert als bei den Männern.

Nicht alle Einkommensverluste führen zu wirtschaftlichen Notlagen und Armut, und bei vielen Untersuchungspersonen entspannt sich die Einkommenssituation in den auf die

Trennung folgenden Jahren. Dies gilt jedoch nicht im gleichen Maße für Männer und Frauen. Der Anteil einkommensarmer Frauen nimmt mit der Trennung erheblich mehr zu als der Anteil einkommensarmer Männer: Während sich die Armutsquote der Frauen ein Jahr nach der Trennung fast verdoppelt (von 20 Prozent zwei Jahre vor der Trennung auf 34 Prozent), ändert sich die der Männer nur unwesentlich (von 7 Prozent auf 11 Prozent). Fünf Jahre nach der Trennung haben sich bei den Männern die (bedarfsgewichteten) Pro-Kopf-Einkommen wieder dem Eheniveau genähert und ihre Armutsquote hat sich weiter verringert. Ähnlich deutliche Verbesserungen lassen sich für die Frauen nicht berichten.

Nur in einer Dimension schneiden die Frauen, relativ gesehen, nicht so schlecht ab wie ihre (ehemaligen) Ehemänner, und die betrifft das subjektive Wohlbefinden nach der Trennung. Zwar lässt sich feststellen, dass die in Trennung lebenden Männer und Frauen im Vergleich zu Personen, die ähnlich einschneidende Lebensereignisse erfahren haben oder die in stabilen Ehen leben, am unzufriedensten mit ihrem Leben sind. Jedoch sehen die getrennt lebenden Frauen mehr Vorteile in der Scheidung als ihre (ehemaligen) Ehemänner, und sie sind nach der Trennung auch zufriedener mit ihrem Leben als die Männer. Gemessen auf einer 11-stufigen Skala (von „ganz und gar unzufrieden“ bis „vollkommen zufrieden“) ist die allgemeine Lebenszufriedenheit der Frauen ein Jahr nach der Trennung signifikant höher als die der Männer, und auch verglichen mit ihrer Zufriedenheit während der Ehe verschlechtert sich das subjektive Wohlbefinden der Frauen weit weniger als das der Männer. Frauen fällt offenbar die Anpassung an die Situation nach der Trennung trotz schwieriger Lebensumstände leichter. Auf subjektiver Ebene kann also zumindest teilweise von einer Verbesserung der Lebenssituation gesprochen werden, nicht zuletzt deshalb, weil die Frauen die Trennung als Chance wahrnehmen, die gescheiterte Ehe hinter sich zu lassen und sich in stärkerem Maße selbst zu verwirklichen. In diesen Zusammenhang passt auch die Beobachtung, dass zwei Drittel der befragten geschiedenen Frauen angeben, die Trennung sei von ihnen ausgegangen.

### **Die Heterogenität der wirtschaftlichen Veränderungen ist groß – sowohl für Männer als auch für Frauen**

Ein zweites, mindestens ebenso wichtiges Ergebnis der Untersuchung ist die Feststellung, dass es neben den genannten Durchschnittsangaben eine Fülle unterschiedlicher individueller Entwicklungen gibt. Es ist daher falsch anzunehmen, dass alle Frauen im Zuge einer Trennung überdurchschnittliche wirtschaftliche Verluste erleiden und die Männer durchweg allenfalls moderate Verschlechterungen erfahren. Im Gegenteil: Es gibt auch Frauen, die eine Trennung, wirtschaftlich gesehen, relativ glimpflich überstehen. So erzielt ein Viertel der untersuchten Frauen im Zusammenhang mit einer Trennung Einkommengewinne von 5 und mehr Prozent (gemessen am bedarfsgewichteten Pro-Kopf-Einkommen nach Abzug der Wohnkosten). Frauen, die mit einem neuen Partner zusammen leben, zeigen häufig Verbesserungen in verschiedenen Dimensionen (Wohnen, Einkommen, Zufriedenheit). Vieles spricht auch dafür, dass die Erwerbskonstellation während der Ehe von Bedeutung ist. US-amerikanische Daten zeigen jedenfalls, dass die wirtschaftlichen Folgen für die Männer umso negativer werden (und damit implizit die Geschlechterunterschiede umso geringer), je mehr die Frauen zum Eheinkommen beitragen<sup>2</sup>. In der jetzt durchgeführten Untersuchung

---

2 P.A. McManus/T.A. DiPrete, Losers and winners: The financial consequences of separation and divorce for men. *American Sociological Review* 66 (2001), S. 246-268.

konnte auch für die Bundesrepublik gezeigt werden, dass sich in den Ehen, in denen die Frau Haupt- oder sogar Alleinverdienerin ist, die wirtschaftlichen Gewinne und Verluste sowohl der Frauen als auch der Männer in etwa die Waage halten. Anders ausgedrückt: In dem Maße, in dem Frauen über eigenständige und dem Betrag nach mindestens ebenso große Einkommen wie ihre Ehemänner verfügen, werden die beschriebenen Geschlechterunterschiede verschwinden bzw. sich möglicherweise sogar umkehren. Ähnliche Schlussfolgerungen lassen sich auch aus differenzierteren statistischen Analysen ziehen, die zeigen, dass die Geschlechterunterschiede der Nachtrennungseinkommen umso geringer ausfallen, je mehr sich Männer und Frauen in ihren Arbeitsmarktqualifikationen und -erfahrungen sowie in ihrer Erwerbsbeteiligung und ihren Kinderbetreuungspflichten angleichen.

Genauso wie nicht alle Frauen Verschlechterungen erleben, sind nicht alle Männer von vornherein in einer vorteilhaften Lage. Die Untersuchung zeigt beispielsweise, dass in den Fällen, in denen die Männer die gemeinsamen Kinder betreuen, ähnliche Einkommensrisiken zu beobachten sind wie bei den allein erziehenden Müttern. Die Hälfte der allein erziehenden Väter erfährt Einkommensverluste von 10 und mehr Prozent. Es wird auch gezeigt, dass Unterhaltszahlungen die verfügbaren Einkommen der Männer nicht unerheblich verringern, auch wenn die Unterhaltszahlungen nicht ausreichen, um den tatsächlichen Einkommensbedarf ihrer (ehemaligen) Ehefrauen und Kinder zu decken. Lässt man in den oben genannten Einkommensvergleichen die Unterhaltszahlungen außer Acht, steht den Männern im Durchschnitt ein sehr viel höheres bedarfsgewichtetes Pro-Kopf-Einkommen zur Verfügung (nämlich 32.382 DM statt 29.990 DM pro Jahr). Schließlich sollte man das Problem nicht unterschätzen, dass die Erwerbseinkommen einer nicht geringen Anzahl von Männern gar nicht ausreichen, um zwei Haushalte aus eigener Kraft zu unterhalten.

### **Bewältigungsstrategien der betroffenen Individuen**

Ein dritter Schwerpunkt der Untersuchung beschäftigt sich mit der Art und Weise, wie die betroffenen Individuen mit den wirtschaftlichen Folgen einer Trennung umgehen. Ob sie sich gegenseitig finanziell unterstützen? Was sie im Falle ausbleibender oder unzureichender Unterhaltszahlungen unternehmen? Ob sie den Rechtsweg beschreiten und / oder auf staatliche Sozialleistungen zurückgreifen? – Die Antworten sind eher ernüchternd. Einerseits wird festgestellt, dass die Angebote des bundesdeutschen Sozial- und Rechtsstaates die wirklich Bedürftigen tatsächlich erreichen. Andererseits impliziert der Fokus auf Bedürftige den faktischen Ausschluss der anderen Personen, die von Trennung und Scheidung ähnlich negativ betroffen sein können, wenngleich auf einem Einkommensniveau knapp oberhalb der Bedürftigkeitsschwelle. Hinzu kommt, dass die Sozialleistungen selbst für die Bedürftigen eher begrenzte Wirkungen haben.

So sind beispielsweise einkommensschwache und unterhaltsberechtigzte Personen durch das Instrument der Prozesskostenhilfe relativ gut anwaltlich vertreten, während mittlere Einkommensgruppen eher auf einen „gemeinsamen“ Rechtsanwalt zurückgreifen, um Kosten zu sparen. Weiterhin wird gezeigt, dass ein eigener Anwalt die Wahrscheinlichkeit, dass Unterhaltsansprüche im Scheidungsurteil festgehalten werden, deutlich erhöht. Dabei kann mangels Daten leider nicht genau geprüft werden, ob eine solche Festlegung auch mit einer vollständigen Ausschöpfung vorhandener Ansprüche einhergeht. Im Hinblick auf die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen zeigt sich aber, dass viele Unterhaltsberechtigzte unzureichende oder ausbleibende Zahlungen hinnehmen, ohne rechtliche Schritte einzu-

leiten, vor allem wenn es um Trennungs- oder Ehegattenunterhalt geht. Die Auswertungen der Repräsentativbefragung ergaben, dass über die Hälfte der Kindesunterhaltsberechtigten und gut drei Viertel der Trennungsunterhaltsberechtigten unvollständige oder unregelmäßige Zahlungen des Ehepartners hinnehmen – zumindest im Hinblick auf rechtliche Schritte. Diejenigen, die auf die Inanspruchnahme des Rechtssystems verzichten, zeichnen sich insbesondere dadurch aus, dass sie keine Prozesskostenhilfe erhalten und entsprechend auch über ein höheres eigenes Einkommen verfügen. Insgesamt erweist sich somit die Prozesskostenhilfe als Instrument, das Zugangsbarrieren zum Rechtssystem für untere Schichten bzw. für im Zuge der Trennung bedürftig gewordene Personen verringert. Für alle anderen ist der Rechtsweg aber ein kostspieliges Unternehmen, das sich angesichts geringer Erfolgsaussichten und bescheidener Unterhaltsbeträge zumindest für die mittleren Einkommensgruppen kaum „rechnet“. Auch für die Bedürftigen muss man feststellen, dass die Prozesskostenhilfe an der Schwäche der Unterhaltsberechtigten nichts wesentlich ändert, was sich u.a. daran zeigt, dass sich, selbst wenn rechtliche Schritte eingeleitet werden, Regelmäßigkeit und Vollständigkeit der Unterhaltszahlungen kaum verbessern. Betrachtet man beispielsweise die Kindesunterhaltsberechtigten, die in der Trennungszeit Probleme mit dem Unterhalt hatten und sich deshalb an ein Gericht oder einen Rechtsanwalt wandten, dann erhalten zum Zeitpunkt der Repräsentativbefragung lediglich 36 Prozent dieser Gruppe den Kindesunterhalt regelmäßig und vollständig. Das ist nicht so viel mehr als in der Gruppe von Kindesunterhaltsberechtigten, die auf die Einschaltung eines Gerichtes oder Rechtsanwaltes verzichtet haben. Hier beträgt der Anteil regelmäßiger und vollständiger Kindesunterhaltszahlungen zum Befragungszeitpunkt 27 Prozent.

Ähnlich zwiespältig fällt das Urteil für die Inanspruchnahme staatlicher Sozialleistungen aus. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass Sozialleistungen zwar helfen, die finanzielle Lage nach einer Trennung zu verbessern, aber nicht immer und in jedem Fall. Ein nicht unerheblicher Anteil der getrennt Lebenden verzichtet auf die Inanspruchnahme staatlicher Hilfe bzw. muss mangels Anspruchsberechtigung darauf verzichten. In Zahlen drückt sich das wie folgt aus: Jede siebte Person beantragt nach einer Trennung Wohngeld, jede achte Hilfe zum Lebensunterhalt, aber jede zehnte Person rutscht mit der Trennung in Einkommensarmut ab, ohne eine der beiden Leistungen in Anspruch zu nehmen. Gut sieben von zehn Kindesunterhaltsberechtigten haben Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wobei jedoch nur vier von zehn aufgrund ihrer Unterhaltsprobleme ein Jugend- oder Sozialamt kontaktieren und lediglich drei von zehn schließlich Unterhaltsvorschuss erhalten. Von den betrachteten Trennungsunterhaltsberechtigten wenden sich zwei von zehn an eine staatliche Institution, einer von zehn erhält in der Folge Sozialhilfe. Hinzu kommt, dass der Umfang der Sozialleistungen die trennungsbedingten Einkommensverluste nur teilweise ausgleicht. Betrachtet man beispielsweise die Personen, die durch die Trennung so starke finanzielle Verluste erleiden, dass sie in der Folge bedarfsgeprüfte Sozialleistungen beantragen, so stellt man fest, dass die erhaltenen öffentlichen Transfers nicht ausreichen, um die Verluste durch die Trennung auch nur annähernd aufzuwiegen. Gemessen an den (bedarfsgewichteten) Pro-Kopf-Einkommen verlieren diese Personen immer noch ein Drittel ihrer Einkommensressourcen, was weit über dem Durchschnitt für alle getrennt Lebenden liegt, der weniger als ein Fünftel beträgt.

Das soll aber nicht bedeuten, dass die Wirkung staatlicher Sozialleistungen vernachlässigt werden kann. Im Gegenteil: Die Auswertungen zeigen, dass öffentliche Transfers, d.h. Leistungen der Sozialversicherung und steuerfinanzierte Sozialleistungen, einen sehr viel größeren Anteil am Haushaltseinkommen der getrennt Lebenden ausmachen als die Summe

aller Zahlungen von Personen außerhalb des Haushalts (einschließlich Unterhaltszahlungen). Betrachtet man ausschließlich die getrennt lebenden Frauen, die in der Regel die Unterhaltsberechtigten sind und daher im relevanten Maße private Transfers erhalten, dann machen diese privaten Transfers (lediglich) etwas mehr als ein Zehntel des gesamten Haushaltseinkommens aus. Dagegen beträgt der Anteil öffentlicher Transfers am Haushaltseinkommen mehr als ein Viertel, bei Frauen mit Kindern sogar mehr als ein Drittel. Anders ausgedrückt: Stünden diese öffentlichen Transfers nicht zur Verfügung, müssten die betroffenen Frauen ein Drittel ihres Einkommens aus anderen Quellen decken. Ob der Anteil privater Transfers entsprechend aufgestockt werden kann, muss aufgrund der Analysen der Unterhaltspraxis bei den befragten Geschiedenen bezweifelt werden.

Zwei Drittel der Frauen, die einen Anspruch auf Trennungsunterhalt haben, erhalten keine Zahlungen. Bei den wenigen unterhaltsberechtigten Männern sind die Zahlen noch viel schlechter: Nur etwa jeder zehnte unterhaltsberechtigter Mann erhält entsprechende Zahlungen. Nicht ganz so dramatisch ist die Situation beim Kindesunterhalt: Nur etwa ein Viertel der großen Zahl Kindesunterhaltsberechtigter Frauen, aber ca. vier Fünftel der eher kleinen Zahl Kindesunterhaltsberechtigter Männer erhalten keinen Kindesunterhalt. Rechnet man jedoch die Fälle mit unregelmäßigen und/oder unvollständigen Unterhaltszahlungen bei den Frauen hinzu, steigt der Anteil mit unzureichenden Kindesunterhaltszahlungen auf fast die Hälfte aller berechtigten Frauen. Unabhängig von der Höhe der Unterhaltszahlungen ist also bereits auf der Ebene der Berechtigungen festzustellen, dass in einer großen Zahl von Fällen, insbesondere beim Ehegattenunterhalt, berechnete Ansprüche nicht eingelöst werden. Dabei ist die große Mehrheit der Pflichtigen, so die Ergebnisse der Untersuchung, zumindest prinzipiell leistungsfähig. Wie weit sie mit ihrem Einkommen den Selbstbehalt überschreiten, konnte mangels entsprechender Daten jedoch nicht genau überprüft werden. Die tatsächlich geleisteten Zahlungen sind jedenfalls nicht besonders hoch: Die Hälfte der Geschiedenen, die Trennungs- oder Ehegattenunterhalt empfangen haben, erhielt Zahlungen von weniger als 750 DM pro Monat. Die Hälfte der Kindesunterhaltszahlungen betrug weniger als 350 DM pro Monat und Kind.

### **Rechts- und familienpolitische Schlussfolgerungen**

Auf der Basis dieser Untersuchungsergebnisse lassen sich Empfehlungen entwickeln, wie den beschriebenen negativen wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung begegnet werden kann. Die Studie unterscheidet Maßnahmen zur Vermeidung von Risikolagen im Vorfeld der Trennung, Maßnahmen zur Verbesserung des Scheidungsverfahrens sowie Maßnahmen zur Entschärfung der Übergangsprobleme. Einige davon seien hier beispielhaft genannt.

#### **Vermeidung von Risikolagen**

Dazu zählen die *Beschäftigungsförderung* im Allgemeinen, die u.a. die Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen verbessert, und die Förderung der *Erwerbstätigkeit von Frauen* im Besonderen. Die Untersuchungsergebnisse zeigen auch sehr deutlich, dass mangelnde Möglichkeiten der *Kinderbetreuung* Frauen nach einer Trennung daran hindern, einer Erwerbstätigkeit im gewünschten Maße nachzugehen. Insofern ist ein Ausbau der Betreu-

ungsangebote für unter dreijährige und für schulpflichtige Kinder, also für die Altersgruppen, für die die Bundesrepublik im internationalen Vergleich noch Nachholbedarf hat, ein Schritt in die richtige Richtung. Es ist aber auch zu fragen, ob die vielfältigen Regelungen des bundesdeutschen Steuer- und Sozialsystems zur Förderung des traditionellen Modells der Versorgung im Falle einer vorzeitigen Auflösung der Ehe nicht zu einer Falle für die „versorgten“ Personen, also in der Regel Frauen und Kinder, führen. Eine langfristige Umstellung auf das Modell der Individualbesteuerung (mit Ausgleich für die Familienlasten), wie es in vielen anderen europäischen Staaten existiert, würde beispielsweise die Anreize für Frauen erhöhen, bereits während der Ehe einer eigenständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, und darüber hinaus auch die Ungerechtigkeiten umgehen, die viele Personen nach dem Steuerklassenwechsel infolge einer Trennung empfinden.

Die befragten Richter und Rechtsanwälte machen auch auf die häufig anzutreffende Schuldenbelastung insbesondere bei jungen Ehen aufmerksam. Analysen der Erwerbsbeteiligung der befragten Geschiedenen zeigen darüber hinaus, dass ein verringertes Erwerbsstreben nach der Trennung bei Vollzeit erwerbstätigen Männern häufig nicht nur auf hohe Unterhaltszahlungen, sondern auch auf relativ hohe Belastungen durch Schuldentilgung zurückzuführen ist. Weiterhin lässt sich zeigen, dass die Wahrscheinlichkeit, Kindesunterhalt zu zahlen, mit der Höhe der Kreditkostenbelastung des Ehehaushaltes abnimmt.

Es gilt daher auch, Maßnahmen zur *Vermeidung von Überschuldung* im Fall von Trennung und Scheidung zu entwickeln. Mehrere der befragten Richter und Rechtsanwälte fordern eine restriktivere Kreditvergabe durch die Banken. Die Schwierigkeit besteht aber auch darin, dass sich die Überschuldungssituation häufig erst nach Auflösung der Ehe einstellt, während die Kreditbelastung, als die Ehe noch bestand, nur ein Haushalt zu versorgen war und häufig beide Partner zur Tilgung der Schulden beitrugen, (gerade) noch tragbar war. *Information und Aufklärung* über die wirtschaftlichen Risiken von Trennung und Scheidung sollten daher in erheblichem Maße verstärkt werden, und in diesem Zusammenhang sollte auch auf die Gefahren der Überschuldung durch überhöhte Kreditbelastung hingewiesen werden.

### **Verbesserung des Scheidungsverfahrens und der Unterhaltspraxis**

Skeptisch beurteilt die Studie die Möglichkeiten, im Rahmen des Scheidungsverfahrens zu einer verbindlicheren Überprüfung der wirtschaftlichen Folgesachen zu gelangen, weil das bundesdeutsche Rechtssystem in zivilrechtlichen Fragen darauf angelegt ist, dass die betroffenen Personen selbst die Initiative ergreifen. Nicht zu übersehen sind jedoch die Probleme bei der Unterhaltspraxis. Vorschläge, das *Unterhaltsrecht zu vereinfachen* oder stärker zu *pauschalisieren*, werden unter Rechtspraktikern kontrovers diskutiert: Einerseits wird argumentiert, ein vereinfachtes Recht sei den Mandanten besser zu vermitteln, stärke auch deren Handlungskompetenz, führe zur Vereinheitlichung der rechtlichen Entscheidungen und der Ausgang eines Verfahrens könne besser prognostiziert werden. Andererseits sei eine Pauschalisierung bei bestimmten Personengruppen schwierig (z.B. bei Selbständigen), die Einzelfallgerechtigkeit gehe verloren und es gäbe keinen Spielraum mehr für fallangemessene Entscheidungen.

Die Studie gibt jedoch zu bedenken, ob nicht wenigstens zur Absicherung von Basisansprüchen auf Kindes- und Ehegattenunterhalt *vereinfachte Verfahren* anwendbar sind: erstens durch Verwendung vereinfachter Berechnungsprozeduren, die regelmäßig den Le-

benshaltungskosten angepasst werden, und zweitens durch Einschaltung spezialisierter Institutionen mit entsprechenden Fachkompetenzen und Sanktionsmöglichkeiten. Das soll weitergehende juristische Regelungen im Einzelfall nicht ausschließen, um die sich jedoch die Individuen durch private Vereinbarungen (mit oder ohne notarielle Beglaubigung) oder durch gerichtliche Entscheidungen bemühen müssten. Ziel muss es sein, eine gewisse Minimalversorgung im Unterhaltsbereich ohne große rechtliche und bürokratische Hürden zu garantieren.

Das vereinfachte Verfahren beim Kindesunterhalt (nach §645 ZPO), obwohl verbesserungswürdig im Detail, könnte dabei als grobe Orientierung dienen. Es sollte ergänzt werden um eine Möglichkeit, Unterhaltsansprüche des betreuenden Elternteils - die am häufigsten wahrgenommene Anspruchsvoraussetzung für Ehegattenunterhalt - auf einem basalen Niveau abzusichern. Die Stellen, die Kindesunterhaltstitel vermitteln (Rechtspfleger beim Familiengericht und Jugendamt), könnten auch gleichzeitig die Institutionen sein, über die grundlegende Informationen über die wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung sowie die entsprechenden rechtlichen Regulierungen verbreitet werden. Darüber hinaus plädiert die Studie dafür, diese Institutionen mit den Stellen besser zu vernetzen, die im Falle von ausbleibenden Unterhaltszahlungen als „Ausfallbürgen“ eintreten (Sozialamt, Unterhaltsvorschusskasse).

Zur Absicherung dieser basalen Unterhaltsansprüche ist eine strikte Anwendung und Durchsetzung der gesetzlichen Regelungen zu fordern. So ist bereits jetzt beim vereinfachten Verfahren für Kindesunterhalt im Falle ausbleibender Zahlungen sofort eine Zwangsvollstreckung möglich. Ziel sollte sein, dass der Sozialstaat nur in begründbaren Fällen als Ausfallbürge eintritt und dies, wenn möglich, nur vorübergehend. Dazu sollten den beteiligten Institutionen aber auch großzügige Möglichkeiten eingeräumt werden, mit den Unterhaltspflichtigen Übergangsmodelle auszuhandeln. Der bereits jetzt existierende Unterhaltsvorschuss ist ja im Prinzip nichts anderes als ein Kredit, damit Unterhaltspflichtige wenigstens den Regelsatz beim Kindesunterhalt zahlen können.

Alles in allem geht es darum, eine Institution zu schaffen, die auf lokaler Ebene zentral für die materielle Sicherung der Kinder und der sie betreuenden Elternteile zuständig ist. Sie könnte erste Anlaufstelle für Informationssuchende sein und auch die Kindergeldzahlungen übernehmen. Entsprechend professionalisiertes Personal mit den dazu gehörenden Kompetenzen könnte basale Unterhaltsansprüche festlegen und durchsetzen. Schließlich könnten im Fall von Zahlungsproblemen Vorschusszahlungen geleistet werden, für deren (spätere) Rückforderung diese Institution ebenfalls die entsprechenden Kompetenzen und Ressourcen haben sollte.

### **Entschärfung der Übergangsprobleme**

Eines der ersten Übergangsprobleme, mit denen sich eine Person auseinandersetzen muss, die sich von ihrem Partner trennt, ist die Suche nach einer Wohnung bzw. die Finanzierung der (alten) Ehwohnung. An dieser Stelle wird noch einmal deutlich, wie wichtig es für die Gruppe der Geschiedenen (aber auch für andere) ist, dass ein entsprechend *kostengünstiges Wohnraumangebot* zur Verfügung steht. Zudem sollten aus übergeordneten Gründen auf allen Ebenen Schutzvorrichtungen eingebaut werden, damit das Wohl der von einer Trennung betroffenen Kinder nicht durch die Wohnungsmobilität negativ beeinflusst wird. Da in vielen Fällen die negativen wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung nur vor-

übergehender Natur sind, sollten zumindest auf lokaler Ebene alle Möglichkeiten der Kreditierung von Mietschulden ausgeschöpft werden.

Ein weiteres wichtiges Übergangsproblem, das sich vor allem für Frauen stellt, ist der berufliche Wiedereinstieg. Hier sind entsprechende *Qualifizierungsmaßnahmen* zu entwickeln, die speziell auf diese Gruppe abstellen. Auf die Notwendigkeit eines entsprechenden Angebots von Einrichtungen zur *Kinderbetreuung* wurde bereits hingewiesen.

In Bezug auf die Unterhaltsprobleme zeigt die Untersuchung, dass regelmäßige und ausreichende Zahlungen häufig mit Kontakten des Unterhaltspflichtigen zu den Kindern einhergehen. Von daher ist genauer zu prüfen, wie durch eine *Förderung des Eltern-Kind-Kontaktes* die Zahlungsmoral verbessert werden kann. Darüber hinaus ist aber durch eine Reform der Anspruchsvoraussetzungen für *Unterhaltsvorschuss* sicherzustellen, dass der Sozialstaat nicht nur eine bestimmte Gruppe von Kindern vor Unterhaltsausfällen schützt. Die Untersuchungsergebnisse zur Inanspruchnahme von Sozialleistungen zeigen, dass nur eine relativ kleine Gruppe von Personen in den Genuss dieser Leistung kommt. Sowohl von den befragten Richtern und Rechtsanwälten als auch von den befragten Vätern und Müttern wird neben der beschränkten Bezugsdauer von 6 Jahren immer wieder beklagt, dass die Leistungen wegen der Altersgrenze von zwölf Jahren immer dann aussetzen, wenn die Kosten für die Kinder mit dem Eintritt in das Teenageralter höher werden. Auch ist den Betroffenen häufig nicht einsichtig, warum der Unterhaltsvorschuss entfällt, wenn man wieder heiratet. Zwar gelte das Prinzip der Solidargemeinschaft in einer Ehe, dieses betreffe aber doch vorrangig die (frisch vermählten) Ehepartner, während das Kind weiterhin einen Unterhaltsanspruch gegenüber seinem leiblichen Vater (oder seiner leiblichen Mutter) habe. Wenn schließlich, wie oben vorgeschlagen, die Unterhaltsvorschusskasse weiter professionalisiert und die Rückforderungsbilanz verbessert wird, dann könnten nicht nur der Regelsatz, sondern auch höhere Beträge „vorgeschossen“ werden. Schließlich beziffert das Bundesverfassungsgericht das Existenzminimum eines Kindes auf 135 Prozent des Regelbetrages.